

**BEHERRSCHUNGS-  
UND  
GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG**

zwischen der

Comneon Verwaltungsgesellschaft mbH, Nürnberg  
(zukünftig firmierend als „Comneon GmbH“),

- „Comneon“ -

und der

Infineon Technologies AG, München

- „Infineon“ -

§ 1

Leitung

Comneon unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Comneon in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Comneon verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Infineon abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz (2) – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Comneon kann mit Zustimmung von Infineon Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie

Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB ) sind auf Verlangen von Infineon aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB ist ausgeschlossen. Soweit es rechtlich zulässig ist, dürfen Beträge, die in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt worden sind, aufgelöst und außerhalb des Gewinnabführungsvertrages ausgeschüttet werden.

### § 3

#### Verlustübernahme

Infineon ist entsprechend § 302 Absatz 1, 3 und 4 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Comneon auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

### § 4

#### Vertragsbeginn/Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird gemäß § 6 wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Rechts zur Leitung von Comneon durch Infineon gemäß § 1, das erst ab dem gemäß Satz 1 bestimmten Termin gilt – rückwirkend für das am 1. Oktober 2005 beginnende Geschäftsjahr.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf des 30. September 2011 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres der Comneon gekündigt werden kann.

§ 5

Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch Infineon gilt insbesondere die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der Comneon durch Infineon.

§ 6

Wirksamkeit

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Comneon, der Hauptversammlung von Infineon sowie der Eintragung in das Handelsregister der Comneon.

§ 7

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 8

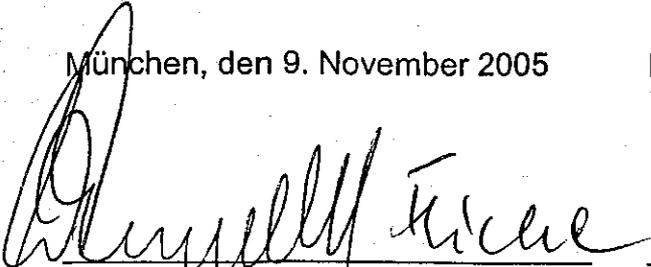
Schlußbestimmungen

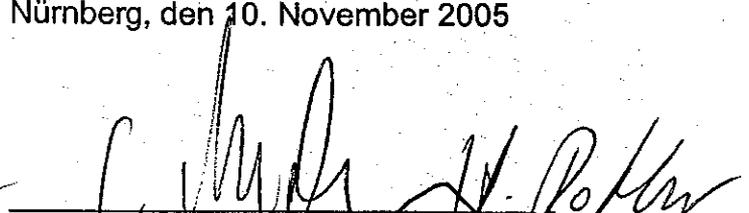
- (1) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht – unter Ausschluß des internationalen Privatrechts - Anwendung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck

am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall unbeabsichtigter Vertragslücken.

München, den 9. November 2005

Nürnberg, den 10. November 2005

  
Infineon Technologies AG

  
Comneon Verwaltungsgesellschaft mbH  
(demnächst firmierend als „Comneon GmbH“)

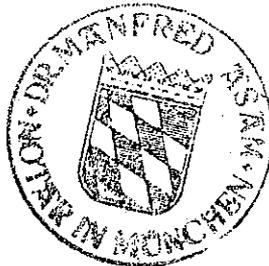


Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir heute vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

München, den 16. NOV. 2005



Notar



Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir heute vorgelegten Urschrift wird hiermit beglaubigt.

München, den 21. November 2005



Dr. Manfred Asam,  
Notar

